

## Zum Gesetz über die Kriegsgewinne

Von  
Justizrat Albert Pinner.

Dem Reichstag ist ein Entwurf eines Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne zugegangen. Die Begründung hebt hervor, daß der Gedanke einer ausgiebigen Besteuerung der Kriegsgewinne heute in Deutschland Gemeingut aller Volkskreise sei. Dies ist an sich nicht zu bestreiten; der Gedanke, das was der Einzelne oder die Gesellschaften durch den Krieg erworben haben, zu versteuern, ist populär; es hat sich bereits ein Schlagwort in dem Satze: „Krieg soll kein Konjunkturgewinn sein“ geprägt. Auch abgesehen von der Volkstimmung, ist die Gerechtigkeit einer gewissen Steuer auf Kriegsgewinne nicht nur aus finanziellen, sondern auch aus sozial-ethischen Gründen gegeben. Andererseits ist es unbedingt notwendig, daß schon jetzt bei dem ersten Schritte, der getan wird, die Bedenken hervorgehoben werden, die einer zu starken Heranziehung der Kriegsgewinne entgegenstehen. „Kriegsgewinn“ ist ein Wort, unter dem sich die Masse einen Gewinn vorstellt, der dem Kaufmann mühelos in den Schoß fällt. Ein jeder denkt dabei an irgendeinen bekannten Agenten oder Vermittler, der einmal zur Behörde gegangen ist, einen Auftrag erhalten und ihn weitergegeben hat, wofür er einen größeren Nutzen, ohne Risiko, einsteckte. Natürlich erregt ein derartiges Verfahren die Volkseele, und solche Gewinne ganz oder zum großen Teil zu konfiszieren, erscheint nicht ungerechtfertigt. Der Gesetzgeber aber, der nicht das Interesse des Ganzen aus dem Auge verlieren darf, muß sich doch eingehend überlegen, ob, wenn er derartige Fälle treffen will, er nicht dabei auch der Volkswirtschaft ungeheure Schäden zufügt.

Die Mehrzahl der Fälle, in denen Kriegsgewinn erzielt ist, liegen doch ganz anders. Deutschland führt einen Krieg, in dem es der Anspannung aller Kräfte bedarf, um die Waffen gegen den Feind zu schmieden und die Versorgung des Volkes zu sichern. Deutschlands Industrie und Handel haben die Probe, die ihnen auferlegt ist, glänzend bestanden; die fast ungläubliche und selbst unseren Feinden vorbildlich gewordene Anpassung unserer Industrie hat zustande gebracht, was man fast als ein Wunder bezeichnen kann, daß Deutschland heute nach einem Kriege, der über 1½ Jahr dauert, ungeschwächt und kräftig dasteht wie am ersten Tage. Glaubt man nun, daß eine derartige Kraftentfaltung möglich ist ohne ein ungeheures Risiko? Die Gesellschaften, die ihre Fabrikation umwandelten, Millionen für neue Anlagen lediglich für Kriegszwecke aufwendeten, die Millionen für Versuche ausgaben, deren Erfolg ungewiß war, die wieder Millionen riskierten, um Güter unter tausend Gefahren hereinzuschaffen — ein näheres Eingehen verbietet sich zurzeit aus naheliegenden Gründen —, hatten wahrlich keinen mühelosen und sicheren Gewinn, sie setzten viel, oft alles aufs Spiel, um das Notwendige herbeizuschaffen. Natürlich taten sie es auch in der Hoffnung auf Gewinn. Wenn irgendwo, so ist dieser Gewinn, selbst wenn er hoch ist, gerechtfertigt, denn es handelt sich um außergewöhnliche Geschäfte mit außergewöhnlichem Risiko, und es ist ein nicht zu bestreitender Grundsatz der National-Oekonomie, daß für größere Gefahren auch größere Prämien zu zahlen sind. Nimmt man heute den Unternehmern einen größeren Teil ihres Gewinnes wieder ab, so lähmt man für ähnliche Fälle, die nicht nur ein künftiger Krieg, sondern auch anderweitige Krisen hervorrufen können, die Unternehmerlust; denn keiner wird sein Vermögen, insbesondere, wenn es, wie bei Gesellschaften, fremdes Vermögen ist, riskieren, wenn ihm kein Gewinn winkt.

Derartige Erwägungen scheint der Gesetzgeber nicht angestellt zu haben, denn er beabsichtigt augenscheinlich, den größeren Teil des Gewinnes, den die Kriegsjahre gebracht haben und bringen, zu konfiszieren. Allerdings spricht der vorliegende Gesetzentwurf nur von einer Sicherheit in Höhe von 50 pCt., die zu bestellen ist, und man weiß zurzeit nicht, ob diese 50 pCt. nur die Höchstgrenze sein sollen oder ob sie absolut erfordert werden. Mit diesen 50 pCt. aber, die schon eine sehr hohe Belastung darstellen, ist es augenscheinlich nicht getan. Es findet sich in den Motiven zum Gesetze der Satz, daß jeder, der in dieser, die Vermögensverhältnisse des weitaus größten Teiles des deutschen Volkes beeinträchtigenden Kriegszeit, in der Lage ist, sein Vermögen zu vermehren, einen ansehnlichen Teil dieses Zuwachses dem Vaterlande zu opfern verpflichtet ist. Es ist also augenscheinlich neben der Besteuerung der Gesellschaften auch die Besteuerung der Einzelpersonen geplant, was ja an sich auch der Sachlage durchaus entspricht. Wenn man aber, wie nach früheren Erfahrungen leider anzunehmen ist, auch hier, wie im Einkommensteuergesetz, eine Doppelbesteuerung einführt, also nicht nur die Aktiengesellschaft, sondern auch den Aktionär besteuert, dann stellt sich die Rechnung, den Satz von 50 pCt. zugrunde gelegt, wie folgt:

Eine Aktiengesellschaft beispielsweise mit einem Kapital von 1 Million  $\mathcal{M}$  verteilt als Mehrgewinn 10 pCt., also 100 000  $\mathcal{M}$ . Hiervon hat sie zunächst die Einkommensteuer an Staat, Gemeinde und Kirche zu zahlen. Rechnen wir, was bei größeren Einnahmen sehr niedrig ist, diese insgesamt 10 pCt., so verbleiben 90 000  $\mathcal{M}$ ; von diesen 50 pCt. Kriegssteuer, verbleiben 45 000  $\mathcal{M}$ , die an die Aktionäre verteilt werden. Nehmen wir der Einfachheit halber an, daß ein Aktionär sämtliche Aktien hat, dann erhält dieser die 45 000  $\mathcal{M}$ . Er hat hiervon 10 pCt. Einkommensteuer zu zahlen = 4500  $\mathcal{M}$ . Den Rest von 40 500  $\mathcal{M}$  muß er, falls sich hierdurch sein Vermögen gegen den 31. Dezember 1913 vermehrt hat, mit 50 pCt. versteuern; er behält also rund 20 000  $\mathcal{M}$  übrig, das heißt, von dem Kriegsgewinn sind 80 pCt. zu versteuern und lediglich 20 pCt. bleiben übrig. — Dies ist keine Steuer, sondern eine Konfiskation.

Es läßt sich allerdings, wie bemerkt, noch nicht übersehen, ob eine derartige Doppelbesteuerung geplant ist. Schon jetzt aber sei warnend darauf hingewiesen, zu welchen Konsequenzen die unbeschränkte Besteuerung der Kriegsgewinne und insbesondere die Doppelbesteuerung führen kann. Es ist wohl ohne weiteres anzunehmen, daß selbst die überzeugtesten Freunde der Steuer anerkennen werden, daß eine derartige Beschlagnahme, weil über das Maß hinausgehend, absolut schädlich wirken muß. (Schluß folgt.)